

Rechtsformen von Unternehmen - Aufgabenstellung

- **Füllen Sie die vorgegebene Skizze/Struktur unterhalb mit den Informationen aus dem Text sinnvoll aus!**

Unternehmen kaufen ein und müssen ihre Rechnungen bezahlen. Sie verkaufen Produkte und müssen für die dabei gemachten Versprechen einstehen. Sie beschäftigen Menschen und müssen dafür Löhne zahlen. Doch wer trifft unternehmerische Entscheidungen und wer trägt die Verantwortung für das Handeln der Manager und Mitarbeiter? Wer muss für die Verpflichtungen aufkommen und in welcher Höhe? Um diese Fragen eindeutig beantworten zu können, gibt es vom Staat festgelegte Rechtsformen, die für verschiedenste Unternehmensvoraussetzungen klare Vorgaben bezüglich des Aufbaus, der Haftung und Entscheidungsbefugnis im Unternehmen machen. Der Staat schafft dadurch klare Spielregeln für die Wirtschaft und ermöglicht dadurch erst einen transparenten Ablauf unternehmerischen Handelns. Jeder Beteiligte erfährt über die Rechtsform seines Gegenübers die wichtigsten Informationen, die er für die Schließung von Verträgen und die Abwicklung von Geschäften benötigt.

Bei einer Unternehmensgründung müssen insbesondere Fragen zur Leitung, Finanzierung, Haftung und Gewinnbeteiligung geklärt werden. Bei der Leitung unterscheidet man die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis. Die Geschäftsführungsbefugnis ist das Recht, alle unternehmerischen Entscheidungen treffen zu können. Bei größeren Unternehmen kann eine Person nicht mehr alle Entscheidungen treffen, weshalb bestimmte Personen eine Vertretungsbefugnis für bestimmte Bereiche erhalten und für ihren Bereich selbstständig handeln können. Die Finanzierung beantwortet die Frage, woher das Unternehmenskapital kommt. Man unterscheidet Eigen- und Fremdkapital. Das Eigenkapital stellt das Geld der Gesellschafter, also der Eigentümer des Unternehmens dar. Wer Eigenkapital in ein Unternehmen einbringt, hat Anspruch auf einen Teil des Unternehmensgewinns, bekommt aber bei Verlusten überhaupt nichts. Von Fremdkapital spricht man, wenn man Kredite von Banken oder anderen Personen bekommt. Für Fremdkapital müssen Zinsen gezahlt werden, egal ob man Gewinne oder Verluste macht. Gerade im Fall eines Verlustes ist die Haftungsfrage entscheidend. Bei manchen Rechtsformen gibt es eine Vollhaftung, d. h. mindestens eine Person haftet bei Verlusten auch mit dem Privatvermögen und muss evtl. von seinem persönlichen Konto die Rechnungen begleichen, wenn sich Verluste anhäufen. Im Fall einer Einlagenhaftung kann man nur das Geld verlieren, das man ins Unternehmen eingebracht hat. Zuletzt steht noch die Frage der Gewinnbeteiligung im Raum, die meist mit der Haftung in Verbindung steht. Je größer das Risiko, desto mehr sollte Chance sollte eine Person haben. Hier hat man allerdings einen beliebig großen Gestaltungsraum.

Rechtsformen lassen sich nach unterschiedlichen Gesichtspunkten systematisieren. Eine erste Aufteilung, hier nur der Vollständigkeit halber genannt, ist die in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtsformen. Alle privatrechtlichen Rechtsformen ist gemein, dass sie nach Gewinnmaximierung streben im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen, die als Verwaltungseinheiten zwar auch nach ökonomischen Gesichtspunkten mit dem zur Verfügung stehenden Geld wirtschaften sollen, allerdings steht bei ihnen nicht der Gewinn, sondern die Bereitstellung einer aus gesellschaftlicher Sicht wichtigen Leistung im Zentrum wie z.B. städtische Verkehrsbetriebe oder öffentliche Schwimmbäder. Aus diesem Grund sollen die öffentlich-rechtlichen Rechtsformen hier auch außer Acht gelassen werden (Anzahl öffentlicher Betriebe 2004: ca. 6 000).

Mit der wichtigste Punkt ist immer die Frage der Haftung, weswegen die Struktur/Skizze hiernach systematisiert: Wer trägt die Verantwortung für das unternehmerische Handeln und in welcher Höhe muss er für das stets vorhandenen unternehmerische Risiko einstehen, es können ja auch schließlich Verluste gemacht werden? Man unterscheidet hier zunächst in Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften und die Sonderform Genossenschaften. Bei Personenunternehmen gibt es immer mindestens eine Person, die als so genannter Vollhafter auch mit dem persönlichen Privatvermögen in unbegrenzter Höhe haftet. Bei Kapitalgesellschaften gibt es eine solche Vollhaftung nicht, da die Haftung immer auf das eingebrachte Gesellschaftsvermögen (siehe Kapital) begrenzt ist. Die Personenunternehmen lassen sich in Einzelunternehmungen und Personengesellschaften unterscheiden. Erstere sind die mit Abstand am häufigsten in Deutschland vorkommende und einfachste Unternehmensform (Anzahl 2004: ca. 2 Mio.). Eine Person trifft alle unternehmerischen Entscheidungen eigenverantwortlich und steht dafür mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen ein.

Bei Personengesellschaften sind stets immer mehrere Personen beteiligt. Sie lassen sich in weitere Rechtsformen wie die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft genannt), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartnG) und die Kommanditgesellschaft (KG) unterscheiden. Die OHG ist ein Zusammenschluss mehrerer (mind. 2) Personen, bei denen alle gleichberechtigt die Leitung übernehmen – also alle für alle entscheiden können – dadurch aber auch gleichzeitig alle für alle mit ihrem Gesellschafts- und Privatvermögen haften. Die GbR oder BGB-Gesellschaft entspricht der OHG, kommt aber meist nur im Kleingewerbe vor, da dort die OHG verboten ist. Die Partnerschaftsgesellschaft ist ebenfalls eine Abwandlung der OHG. Änderung hierbei ist, dass zwar alle Gesellschafter nach wie vor gemeinschaftlich für das Unternehmen haften

(Beispiel im Falle von Verlusten etc.), allerdings wird die gemeinschaftliche Haftung für Fehler in der Berufsausübung des(r) Partner(s) aufgehoben (Anzahl an OHG und GbR 2004 ca. 250 000). Die Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens je einem Kommanditisten und Komplementär. Der Komplementär hat dabei die alleinige Kompetenz der Geschäftsleitung und haftet dafür mit Gesellschafts- und Privatvermögen. Der Kommanditist haftet nur mit seiner ins Unternehmen eingebrachten Einlage (Gesellschaftsvermögen), entsprechend hat er gegenüber dem Komplementär nur gewisse Kontrollrechte (Anzahl 2004: ca. 120 000).

Bei den Kapitalgesellschaften lassen sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), und die Aktiengesellschaft (AG), beiden ist gemein, dass nur das Gesellschaftsvermögen, also kein Privateigentum haftet.

Bei GmbHs ist die Haftung, wie der Name schon sagt, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Ein oder mehrere Gesellschafter müssen zur Gründung mindestens 25 000 € Gesellschaftsvermögen (wird Stammkapital genannt) aufbringen. Die Machtverhältnisse (Stimmverhältnisse) in der GmbH bestimmen sich nach der Höhe der Einlage im Stammkapital, d.h. wer 51% besitzt kann die Geschäftsführung alleine übernehmen. GmbH können auch als Ein-Person-GmbH geführt werden, d.h. das ganze Stammkapital kommt dann von einer Person. In diesem besonderen Fall wird dann die Haftung nur den Kreditinstituten gegenüber wieder auf das Privatvermögen ausgeweitet (Anzahl 2004: a. 450 000).

Bei der AG müssen zur Unternehmensgründung mindestens 50 000€ aufgebracht werden, auf die die Haftung beschränkt ist. Die Machtverhältnisse bestimmen sich wie bei der GmbH nach den Eigentumsanteilen am Gesellschaftsvermögen (wird Grundkapital genannt), die hier in Form von Aktien vorliegen (2004: ca. 7 000). Genossenschaften sind Zusammenschlüsse mehrere Genossen mit dem Ziel gegenseitiger bzw. gemeinschaftlicher wirtschaftlicher (Selbst-) Hilfe und Förderung. Insofern nehmen sie also eine Sonderrolle unter den privatwirtschaftlichen Unternehmen ein (Anzahl 2004: ca. 5 500).

Der Vollständigkeit halber sollen bei den Kapitalgesellschaften noch weitere Rechtsformen genannt werden, die allerdings für den Unterricht (Skizze/Struktur) nicht weiter von Bedeutung sind. Die GmbH & Co. KG ist eine Mischung zweier Rechtsformen. Die zu Grunde liegende Rechtsform ist eine Kommanditgesellschaft bei der der Kommanditist als eigentlicher Vollhafter eine GmbH ist. Somit haftet wiederum niemand mit dem Privatvermögen. Ein ähnliches Konstrukt ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) bei der die Kommanditisten Aktien als Unternehmensteile halten und der Komplementär, als nach wie vor vollhaftender Gesellschafter, die Geschäftsleitung übernimmt. Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG [haftungsbeschränkt]) ist eine Art Mini-GmbH. Als Stammkapital reicht 1€, jedoch müssen in den Folgejahren mindestens 25% des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden bis das Stammkapital von 25.000 € erreicht ist und daraus eine richtige GmbH werden kann. Durch den europäischen Einigungsprozess ist es mittlerweile in Deutschland auch möglich ausländische Rechtsformen wie die Limited (Ltd.) zu gründen, die ähnlich der GmbH geregelt ist. Daneben existiert noch die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der sich mindestens zwei grenzüberschreitend tätige Unternehmen bezüglich eines gemeinsamen Ziels zusammentun und ähnlich einer OHG auch gemeinschaftlich haften.

